

Fc

2241 k

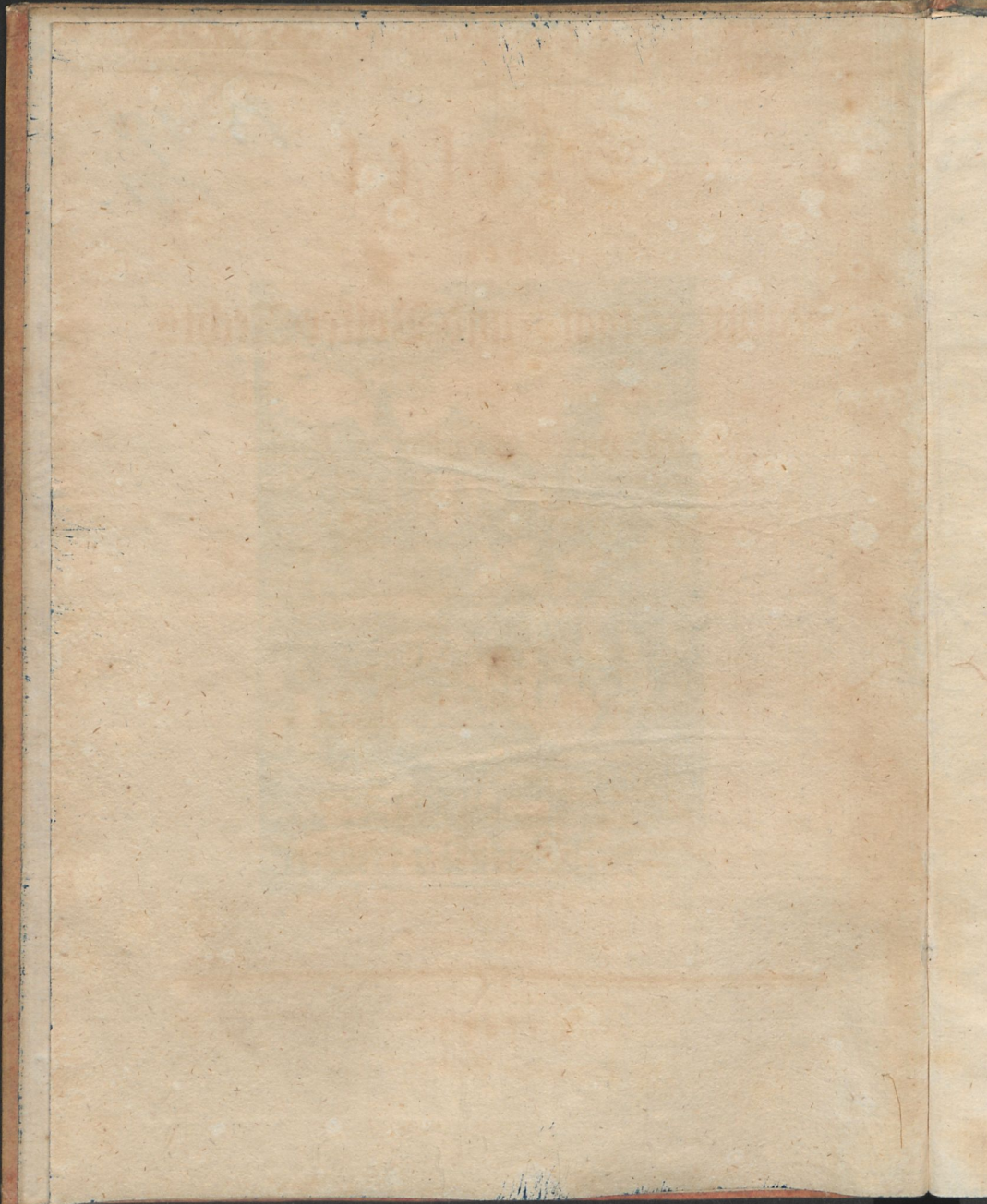
007



Freiherr v. Ende-Mitjessnitz.



B. 190.  
22.



200

# Skelet

des

## Natur= Staats= und Völker= Rechts

von

Friedrich Heinrich Maximilian Kersten,  
der Weltweisheit und der Rechte Doctor auch Rechts=  
Consulenten zu Dresden,



---

Dresden,  
mit Harpeterschen Schriften. 1776.

11111

556

Städt. und Landesbibliothek

100

Städt. und Landesbibliothek



L 226

11111

Städt. und Landesbibliothek





## I.

# Die Vorbereitung zum Rechte der Natur erfordert eine vorläufige Betrachtung

### I. Der Natur.

A. Ueberhaupt. Natur ist der Inbegriff der Eigenschaften und Kräfte, die sich bey einem Dinge nothwendig finden müssen, damit es das sey, was es ist.

1. Natur Gottes.
2. Natur aller von Gott erschaffenen Dinge, die zusammen unter den Nahmen Welt begriffen werden.

B. Insonderheit. Natur des Menschen.

1. Ursprung und Abhängigkeit von Gott
2. Wesen

a) Wesentliche Theile

Seele, deren Kräfte Verstand.

Wille.

Cörper, dessen Kräfte Sinnen

Bewegungen.

b) Verbindung beyder Theile: im Leben

c) Trennung beyder Theile: durch den Tod

Sterblichkeit des Körpers

Unsterblichkeit der Seele.

3. Natürliches Verhältniß gegen die erschaffenen Dinge außer sich, daß er ihre Glückseligkeit befördern oder verhindern kann, daß sie seine Glückseligkeit befördern oder verhindern können.

U 2

4. Mora-

## 4. Moralische Eigenschaften und Kräfte

- a) Freyheit des Willens, oder Vermögen Handlungen nach eigener Einsicht und Empfindung zu thun, oder zu unterlassen.
- b) Gewissen, oder Vermögen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen nach eigener Erkenntniß und Empfindung zu urtheilen.

## II. Des Rechts der Natur.

- 1) Beschreibung. Recht der Natur ist der Inbegriff derer durch vernünftige Betrachtungen der Natur erkannten Vorschriften, durch welche die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derer freyen Handlungen bestimmt wird.
- 2) Erkenntniß-Quelle. Die Betrachtung der Natur,  
des Menschen,  
der Wesen, mit welchen der  
Mensch in Verhältniß  
stehet.
- 3) Mittel zu dieser Erkenntniß zu gelangen
  - a) Haupt-Mittel. Die Vernunft.
  - b) Hülfsmittel.  
Die eigene Empfindung  
Die Erfahrung von den Quellen und Folgen  
der freyen Handlungen.
- 4) Verbindlichkeit
  - a) Aus dem durch Betrachtung der Natur erkannten Willen Gottes.  
Daher entspringt der Grund. Satz  
Unterlaß dasjenige, wovon du erkennest, daß es dem Willen Gottes zuwider sey: Thue dasjenige, wovon du erkennest, daß es dem Willen Gottes gemäß sey.
  - b) Aus dem durch die Natur erkannten Verhältniß der Handlungen gegen die allgemeine Glückseligkeit.  
Daher entspringt der Grund. Satz  
Unterlaß dasjenige, wovon du erkennest, daß es die allgemeine Glückseligkeit verhindere: Thue dasjenige, wovon du erkennest, daß es die allgemeine Glückseligkeit befördere.

2. Das



## 2.

**Das Recht der Natur**  
enthält  
die natürlichen Rechte und Pflichten

**I. Einzelner Menschen.**

1. In Ansehung Gottes. Tab. 3.
2. In Ansehung ihrer selbst. 4.
3. In Ansehung anderer Menschen. 5 — 11.
  - A. Pflichten und Rechte, die sich auf keine vorhergehende Einrichtung beziehen. 5.
    - a) Niemanden beleidigen,
    - b) Jedermann gutes thun.
  - B. Pflichten, die sich auf vorhergehende Einrichtung beziehen.
    - a) der Gebrauch der Sprache 6. 7.
    - b) das Eigenthum 8. 9.
    - c) Die Verträge. 10. 11.

**II. Menschlicher Gesellschaften. 12.**

- A. Häußliche Gesellschaften: zwischen
  1. Eheleuten
  2. Aeltern und Kindern
  3. Herrschaften und Gesinde. } 13.
- B. Bürgerliche Gesellschaften ganzer Staaten oder Völker.  
Daraus entspringen Rechte und Pflichten.
  1. Eines jeden Staates für sich. 14 — 21.  
zwischen dessen Regenten und  
Untertanen.
  2. Der Staaten und Völker gegen einander. 22.  
Rechte des Friedens. 23. 24. 25. 26.  
Rechte des Kriegs. 27.  
Rechte der Gesandtschaften. 28.

A 3

3. Lehre

### 3.

## Lehre des Rechts der Natur von den Pflichten gegen Gott.

### I. Bemühung Gott recht zu erkennen.

#### A. Quellen dieser Erkenntniß.

1. Vernünftige Betrachtung der Natur
2. Unpartheyische Prüfung und rechter Gebrauch der göttlichen Offenbarung.

#### B. Gegenstände dieser Erkenntniß Gottes.

1. Dafeyn.
2. Eigenschaften.
3. Werke: insonderheit  
der Schöpfung und  
Regierung der Welt.
4. Willen.

### II. Bemühung Gott recht zu verehren.

#### A. Innerlicher Gottesdienst.

1. Furcht Gottes.
2. Liebe Gottes.
3. Vertrauen auf Gott.
4. Gehorsam gegen Gott.

#### B. Außerlicher Gottesdienst.

1. Für sich allein.
2. In Gesellschaft mit andern Menschen.

### 4.

## Rechte und Pflichten eines einzelnen Menschen in Ansehung sein selbst.

### I. Ueberhaupt.

- #### A. Pflicht. Seine Glückseligkeit ohne Nachtheil der allgemeinen Glückseligkeit zu befördern.

1) Seine

- 1) Seine Bestrebung bloß auf wahre Glückseligkeit zu richten.
- 2) Dabey die Verbindlichkeit in Ansehung der allgemeinen Glückseligkeit nicht zu übertreten.

### B. Recht

- 1) Sich der Mittel zu gebrauchen, ohne die unsere Glückseligkeit nicht befördert werden kann, und welche die allgemeine Glückseligkeit nicht hindern.
- 2) Von andern mit vollkommenen Rechte zu fordern, daß sie uns die Theile und Mittel der Glückseligkeit, die unser eigen sind nicht entziehen.
- 3) Uns gegen diejenigen, die es dennoch thun wollen, zu vertheidigen, und von denen, die es gethan haben Entschädigung zu suchen.

## II. Insonderheit.

### 1. In Ansehung unsers Wesens.

#### A. In Ansehung der Seele.

- a. Unfern Verstand und alle Vorstellungskräfte durch Erkenntniß der Wahrheit vollkommen zu machen.
- b. Unfern Willen und alle Leidenschaften der Tugend zu unterwerfen.
- c. Die Sorge für eine glückselige Unsterblichkeit allen andern vorgehen zu lassen.

#### B. In Ansehung des Leibes.

- a. Erhaltung des Lebens.
- b. Erhaltung der Gesundheit.
- c. Verbesserung und rechter Gebrauch der Kräfte des Leibes.

### 2. In Ansehung unsers äußern Zustandes.

#### A. Neufere Güther.

- a. Ehre.
- b. Eigenthümliches Vermögen.
- c. Erlaubte Vergnügungen.

#### B. Neufferer bestimmter Stand und Lebensart.

- a. Vernünftige Wahl.
- b. Erlangung der Glückseligkeiten.
- c. Dem Zwecke gemäßes Verhalten darinne.

5. Die

## Die allgemeinen und ursprünglichen Rechte und Pflichten in Ansehung anderer Menschen.

### I. Gründe.

1. Allgemeines Bedürfniß.
2. Allgemeine Borseite.
3. Allgemeine natürliche Gleichheit.

### II. Grundsätze.

Ein jeder Mensch muß sich gegen andere Menschen so verhalten, daß durch ihn die Glückseligkeit anderer Menschen nicht verhindert, sondern befördert werde.

Ein jeder Mensch muß gesellig leben. *Vive socialiter.*

Ein jeder Mensch muß sich gegen andere Menschen so verhalten, wie er mit Recht verlangt, daß sich andere Menschen gegen ihn verhalten sollen.

Ein jeder Mensch muß sich den Rechten anderer Menschen gemäß verhalten. *Suum cuique.*

### III. Arten der Rechte und Pflichten.

A. Vollkommene Rechte und Pflichten: das ist, die mit einem Zwangsrechte verknüpft sind.

#### a. Pflicht.

Niemanden zu beleidigen. *Neminem laede.*

Den verursachten Schaden zu ersetzen.

#### b. Recht des Zwangs, oder der Verteidigung: andere zu zwingen

Daß sie die Beleidigungen unterlassen.

Daß sie den zugefügten Schaden ersetzen.

Wobey zu bemerken:

- 1) Die Grenzen dieses Rechts nach dem Maaße der Gefahr oder des Schadens.
- 2) Die verschiedene Art der Ausübung desselben in dem Stande der natürlichen Freyheit und der bürgerlichen Gesellschaft.

B. Un-

B. Unvollkommene Rechte und innere Pflichten: das ist, die mit keinem Zwangs-Rechte verknüpft sind; diese fließen aus der allgemeinen Verbindlichkeit, jedermann, so viel, als möglich ist Gutes zu thun.

- a.) Unschädliche Gefälligkeit
- b.) Wohlthätigkeit
- c.) Dankbarkeit

Wobey zu bemerken:

- 1.) Daß zu allen diesen eine wahre innere Verbindlichkeit, jedoch kein äußeres Zwangs-Recht verbunden ist.
- 2.) Daß man sich davon nicht anders, als durch einen Vertrag versichern und das unvollkommene Recht in ein vollkommenes verwandeln könne.
- 3.) Daß der Fall der äußersten Noth zwar entschuldiget, aber kein eigentliches Recht erteilet.

## 6.

### Natürliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Sprache.

#### I. Gründe.

- 1.) Vermögen seine Gedanken durch Zeichen und insonderheit durch ausgesprochene Worte, oder niedergeschriebene Worte andern mitzutheilen.
- 2.) Gewohnheit mit gewissen Zeichen und besonders mit gewissen Worten, gewisse Begriffe zu verknüpfen.

B

3.) Mög

- 3.) Möglichkeit, durch den Gebrauch der Zeichen, besonders der Worte andern zu schaden, oder zu nützen.

## II. Grundsatz.

Ein jeder Mensch ist verbunden durch den Gebrauch der Zeichen, durch welche er andern Menschen seine Gedanken mittheilet, anderer Menschen Glückseligkeit nicht zu hindern, sondern vielmehr nach Vermögen zu befördern.

## III. Pflichten und Rechte.

### A. Vollkommene.

1. Wenn die Zurückhaltung der Wahrheit, oder die Mittheilung einer Unwahrheit dem vollkommenen Rechte eines andern entgegen ist, so ist man vollkommen verpflichtet, die Wahrheit nicht zurück zu halten, und keine Unwahrheit mitzutheilen.
2. Wenn man zu Entdeckung der Wahrheit nicht verbunden ist, und deren Entdeckung dem Rechte eines andern widerspricht, so ist man zu deren Zurückhaltung und Verschweigung vollkommen verpflichtet.

### B. Unvollkommene.

1. Wenn die Offenbarung der Wahrheit andern nicht schadet, sondern nuzet; so ist man darzu verbunden.
2. Wenn die Zurückhaltung der Wahrheit andern nicht schadet, sondern nuzet; so ist man darzu verbunden.

## IV. Regel der Zuverlässigkeit.

Die Mittheilung einer Wahrheit ist nur alsdenn zulässig, wenn sie den vollkommenen Rechte eines andern nicht widerspricht, und darneben ein nothwendiges Mittel ist ein größeres Uebel, als den Irrthum, darein sie den andern verleitet, abzuwenden, oder ein größeres Gutes, als die Erkenntniß der entgegengesetzten Wahrheit zu befördern.

Außer diesem dringenden und seltenen Nothfall ist es allemal besser schweigen, als etwas reden, so nicht vollkommen wahr ist.

## 7.

## Natürliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Eydschwüre, als eine Folge der Rechte in Ansehung der Sprache.

### I. Gründe.

1. Die Erfahrung, daß sich die Menschen sehr oft in ihren Versicherungen von der Wahrheit entfernen, und dadurch der menschlichen Gesellschaft schaden.
2. Die Ueberzeugung, daß die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit, die Menschen von Behauptung einer Unwahrheit, oder Nicht-Erfüllung eines Versprechens zurückhalten könne und müsse.

### II. Beschreibung und Eintheilung.

Ein Eyd ist eine Versicherung einer Aussage, oder eines Versprechens durch feyerliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit:

1. Iuramentum assertorium: ein Behauptungs-Eyd, zu Versicherung, daß die Anzeige, die verlangt und gegeben wird, wahr sey.
2. Iuramentum promissorium: ein Versprechungs-Eyd, zu Versicherung, daß das, so versprochen worden, erfüllt werden wird.

### III. Rechte und Pflichten.

1. Niemand kann von einem andern, ohne darzu habendes Befugniß einen Eyd verlangen.
2. Ein Eyd soll nicht ohne dringende Noth, und besonders davon rechtmäßig zu erwartenden Nutzen gefordert oder geleistet werden.
3. Die Eydesleistung muß nach den allgemeinen Grundsätzen der natürlichen Religion eingerichtet, und von dem Schwörenden nichts dabey verlangt werden, so der Religion, zu welcher er sich bekennet, widerspricht.

4. Durch den Eyd muß die Wahrheit versichert, und dabey aller Verrug, er geschehe durch Behauptung einer Unwahrheit, oder Zurückhaltung der Wahrheit, vermieden werden.
5. Man muß sich durch den Eyd zu nichts verbindlich machen, was man nicht ohne Uebertretung höherer Pflichten erfüllen kann und zu erfüllen fest entschlossen ist.
6. Dasjenige, worzu man sich durch einen Eyd verbindlich gemacht hat, muß auf das genaueste erfüllt werden.

## 8.

## Natürliche Rechte und Pflichten in Ansehung des Eigenthums.

### I. Gründe.

1. Natürliches Vermögen Sachen für sich in Besitz zu nehmen und zu behalten.
2. Nothwendigkeit und Möglichkeit dieses Mittels zu Beförderung der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit.
3. Möglichkeit solches ohne Verletzung der Rechte eines andern zu bewerkstelligen.
  - a.) Wenn niemand an der Sache ein Recht hat. *Res nullius.*
    - aa.) Wenn niemand jemals ein Recht daran gehabt hat. *Res nunquam occupata.*
    - bb.) Wenn der, so ein Recht gehabt hatte, solches ohne es an einen andern zu übertragen, gänzlich fahren lassen. *Res derelicta.*
  - b.) Wenn derjenige, so ein Recht an der Sache hat, es an einen andern überträgt.
4. Als denn ermangeltes Recht anderer, jemanden an den Gebrauch dieses Mittels der Glückseligkeit zu hindern, oder es ihm zu entziehen, vielmehr vorhandene vollkommene Pflichten niemanden auch



auch desfalls zu beleidigen, oder zu beschädigen, und vollkommenes Recht andere, daß sie sich dessen enthalten, zu zwingen.

**II. Beschreibung.** Das Recht des Eigenthums (*Ius domini*) ist das vollkommene Recht in Ansehung einer Sache alle mögliche Handlungen nach eigenen Gefallen und mit Ausschließung anderer vorzunehmen.

Daraus fließet das Recht einer Sache mit Ausschließung anderer.

- a.) zu besitzen
- b.) zu nutzen
- c.) zu veräußern
- d.) zu verändern
- e.) von andern, die sich deren ohne Recht anmaßen, zurück zu nehmen.

### III. Erlangung des Eigenthums.

A. Ursprünglich. *Acquisitio originaria*.

- a.) Durch Besizung einer Sache, die niemanden zugehöret. *Occupatione rerum nullius*.
- b.) Durch Hinzufügung einer Sache, die einen Eigenthümer hat, zu unserm Eigenthum. *Accessione*.

B. Von andern. *Acquisitio derivativa*. *Translatione Domini*.

- a.) Unter Lebendigen. Durch Verträge. *Pactis*.
- b.) Auf den Todesfall. Durch Nachfolge. *SucceSSIONe ex testamento: ab intestato*.

### IV. Verlust des Eigenthums.

- A. Wenn man es fahren läßt. *Derelictione*.
- B. Wenn man es auf andere bringt. *Translatione*.
- C. Wenn man ohne Nachfolger zu lassen stirbt. *Morte*.

### V. Verschiedenheit des Eigenthums.

A. In Ansehung der Theilung der zum Eigenthum gehörigen Rechte.

- a.) Vollkommenes Eigenthum. *Dominium plenum*.
- b.) Unvollkommenes oder getheiltes Eigenthum. *Dominium minus plenum* e. g. in Feudo, *Emphyteusi*.

B. In Ansehung der Einschränkung.

- a.) Uneingeschränkt. *Dominium absolutum.*  
 b.) Eingeschränkt. *Dominium restrictum.*

Dahin gehören Rechte auf eines andern Eigenthum Gerechtigkeiten. (*Servitutes.*)

- 1.) Die einer Person, (*Personales.*)  
 2.) Die einem andern Gute zukommen. (*Praediales.*)

## 9.

Natürliche Rechte und Pflichten in Ansehung des  
 verschiedenen Werths oder Preises der Dinge, als  
 eine Folge der Rechte des Eigenthums.

I. Nothwendigkeit, Dinge wegzugeben um andere dafür zu erlangen.  
 Handel (*Commercium*) ist die Verwechslung der Dinge, die  
 man gegen andere weggiebt, die man dafür erlangt.

Man giebt dasjenige, so man gar nicht, oder doch weniger braucht, gegen dasjenige weg, so man mehr braucht.

II. Nothwendigkeit, das Verhältniß der Dinge, die man weggeben  
 will, gegen diejenigen, die man dafür erlangen  
 will, zu bestimmen.

Dieses kann im Stande der natürlichen Freyheit nicht anders, als durch gemeinschaftliche Einwilligung der Personen zwischen welchen der Handel getroffen wird, geschehen.

III. Verschiedenheit des Preises, oder Werths der Dinge.

Der Werth oder Preis der Dinge ist das Verhältniß einer bestimmten Quantität von Dingen, gegen andere Dinge, die man dafür geben oder haben will.

1. Der gemeine Werth der Dinge *Pretium commune*, wird durch die Mehrheit derer, die eine gewisse Quantität für eine Sache, die verlangt wird, geben oder haben wollen, bestimmt.

Et

Er entsteht also aus dem Verhältnisse der Anzahl der Dinge, über welche gehandelt werden kann, und der Anzahl der Personen, die sie geben oder haben wollen.

2. Der besondere Werth der Dinge Pretium affectionis, wird durch die besondere Neigung einzelner Personen, eine ungewöhnliche Quantität anderer Dinge für eine Sache, geben oder haben zu wollen, bestimmt.

#### IV. Verschiedene Art den Werth der Dinge zu bestimmen.

1. Durch bloße Vergleichung der Dinge, die man weggeben will, mit denen, die man dafür haben will.

Dieses kann nur Statt finden bey Vertauschung des einen, gegen das andere.

2. Durch Vergleichung sowohl der Dinge, die man weggeben, als derer, die man haben will, gegen eine dritte Art von Dingen für die man alles, worüber gehandelt wird, erlangen kann.

Dieses geschiehet bey allen Contracten und Handlungen, worinnen man den Werth der Dinge nach einer gewissen Summe Geldes bestimmt, und das Geld hat daher einen vorzüglichen Werth.

Pretium eminentis.

Gold und Silber und in gewisser Mafse auch das Kupfer, haben diesen vorzüglichen Werth durch die Gewohnheit erhalten, und sind darzu wegen ihrer Dauerhaftigkeit und Theilbarkeit, auch verhältnißmäßiger Quantität, vorzüglich geschickt.

Um die Schwürigkeit in jeden einzelnen Falle, die Metalle, die diesen vorzüglichen Werth haben, nach Proportion der Waaren oder Arbeiten, die darnach geschätzt werden, abzurheilen und sich deren Quantität durch das Gewicht und Qualität oder Güte durch das Probiren zu versichern, vermeiden zu können, ist die Ausmünzung üblich geworden, wodurch man die Metalle, so zu Bestimmung des Werths der Dinge gebraucht werden, in gewisse, diesem Zwecke gemäße Theile

theile absondert, und deren Quantität und Güte durch ein darauf befindliches Gepräge versichert.

### V. Verbindlichkeit.

1. Wenn der Werth der Dinge, durch eine gemeinschaftliche Einwilligung festgesetzt worden, solcher gemäß zu handeln.
2. Wenn der Werth der Dinge, durch keine gemeinschaftliche Einwilligung festgesetzt worden, den gewöhnlichen Werth der Dinge, nach Beschaffenheit der Zeit, des Orts, der Personen und sonst bey der Sache vorkommende Umstände, zum Grunde zu setzen.
3. Alle Ausmünzungen so einzurichten, daß das Gepräge eine zuverlässige Versicherung der Quantität und Güte, erteile.

## IO.

### Natürliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Verträge.

#### I. Gründe.

- 1.) Bedürfniß der geselligen Hülfe anderer Menschen zu Beförderung unserer Glückseligkeit.
- 2.) Natürlich gleiches Recht aller Menschen über ihre Handlungen und über ihr Eigenthum.
- 3.) Mangel eines Zwangs-Rechts in Ansehung der zu Beförderung unserer Glückseligkeit nöthigen oder nützlichen Handlungen und eigenthümlichen Besetzungen anderer Menschen.
- 4.) Unzulässigkeit und Unzuverlässigkeit des Beystandes anderer Menschen zu Beförderung unsrer Glückseligkeit, ohne erlangtes Zwangs-Recht.
- 5.) Möglichkeit dergleichen Zwangs-Rechte durch beyderseitige Einwilligung zu erlangen.
- 6.) Verbindlichkeit dem durch beyderseitige Einwilligung erlangten Rechte, gemäß zu handeln.

#### II. Beschrei-

## II. Beschreibung.

Ein Vertrag ist eine gemeinschaftliche Einwilligung in ein vollkommenes Recht gewisse Handlungen, oder Sachen von einander zu fordern und zu verlangen.

Promissio, Pactum, Conventio, Contractus.

- A. Beschaffenheit der Personen, die einen Vertrag schliessen können.
- a.) Innerliche Fähigkeiten, die Sache, worüber der Vertrag geschlossen werden soll, einzusehen und sich nach dieser Einsicht zu bestimmen.
  - b.) Aeußere Fähigkeit eigene Erklärungen zu thun und die von andern zu geschehende zu vernehmen.
- B. Beschaffenheit der Sachen, worüber ein Vertrag geschlossen werden kann. Sie müssen
- a.) An sich möglich.
  - b.) Unter der Gewalt dererjenigen seyn, die darüber den Vertrag schliessen.
- C. Beschaffenheit der Einwilligung. Sie muß
- a.) Wirklich
  - b.) Gemeinschaftlich
  - c.) Auf Erlangung eines vollkommenen Rechts gerichtet seyn.
- D. Folgen des Vertrags.
- a.) Vollkommene Pflicht, selbigen gemäß zu handeln, auch alle durch ein entgegen gesetztes Verhalten verursachte Schäden zu ersetzen.
  - b.) Vollkommenes Recht die Erfüllung, oder auch Entschädigung zu fordern, und darzu zu zwingen.

## II.

### Verbindlichkeiten, (Obligationes.)

#### I. Aus einer erlaubten Handlung.

A. Aus einem Contracte, wo beyderseitiger Einwilligung gegeben wird.

1.) Aus einem benannten. (Nominato.)

a.) Reali.

€

α.) Dar.

- α.) Darlehn. mutuum.  
 β.) Vergleich, da einem etwas zu gebrauchen, ohne Geld,  
 auf eine gewisse Zeit gelassen wird. Commodatum.  
 γ.) Treuhands, anvertrautes, aufgehobenes Gut. Depo-  
 situm.

δ.) Pfand.

b.) Consensuali.

- α.) Kauf und Verkauf. emptio venditio.  
 β.) Mieth. und Vermiethe. locatio conductio.  
 γ.) Mascopey, Genossenschaft Societas.  
 δ.) Auftrag, Vollmacht. Mandatum.

Das bürgerliche Recht setzt noch hinzu:  
 den wörtlichen  
 den schriftlichen Contract.

- 2.) Aus einem unbenannten. Innominato.  
 ich gebe, daß du was giebest. Do ut des.  
 ich gebe etwas, daß du etwas machest. Do ut facias.  
 ich mache etwas, daß du auch was machest. facio ut facias.  
 ich mache etwas, daß du was giebest. facio ut des.

B. Aus einer Verbindlichkeit, so einem Versprechen gleichet, oder so  
 in Gestalt eines Versprechens geschiehet, quasi ex contractu. In  
 welchem des einen Einwilligung vorhanden, und des andern seine  
 aus Billigkeit nicht geläugnet werden kann.

liebesdienst. Negotiorum gestio.

Verwaltung der Vormundschaft. Tutelae vel curae administratio.

die Gemeinschaft der Sachen. Communio rerum.

die Vermengung der Grenzen. Confusio finium.

Anretung einer Erbschaft. Aditio hereditatis.

Zahlung wegen etwas. Datio ob causam.

unbefugte Zahlung. Solutio indebiti.

Einnahme in ein Schiff, Gasthof oder Stall.

## II. Aus einer unerlaubten verbotenen Handlung.

1.) aus einem Verbrechen, das aus Gefährde, oder aus List (dolose)  
 geschiehet.

2.) aus

- 2.) aus einem Scheinverbrechen, (quasi ex delicto) welches aus Fahrlässigkeit, oder durch Unterlassung des schuldigen Fleißes geschieht.

## 12.

### Natürliche Rechte und Pflichten der menschlichen Gesellschaft überhaupt.

#### I. Ursprung.

1. Nothwendigkeit und Nuzbarkeit einer fortbauenden Vereinigung der Kräfte mehrerer Personen zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit.
2. Befugniß sich dieses Mittels zu bedienen, so lange es den Rechten anderer Menschen nicht entgegen ist.
3. Errichtung und Fortdauer menschlicher Gesellschaften durch ausdrücklichen Vertrag oder stillschweigende Einwilligung und Theilnehmung an denen daraus entspringenden Vorteilen.

#### II. Beschaffenheit.

Eine Gesellschaft ist die Vereinigung mehrerer Personen zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit.

- a.) Mehrheit der Personen.
- b.) Gemeinshaftlicher Zweck.
- c.) Gemeinshaftliche Anwendung der Kräfte zur Erreichung dieses Zwecks.
- d.) Bestimmung der Art, wie dieses geschehen soll, und daher entstehende Einschränkung der natürlichen Freyheit und natürlichen Gleichheit

#### III. Verbindlichkeit.

##### A. In der Gesellschaft.

- 1.) Daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft der Glückseligkeit der ganzen Gesellschaft, und die ganze Gesellschaft der Glückseligkeit der einzelnen Mitglieder gemäß handle.

C 2

2.) Daß

- 2.) Daß, wenn jede Art von Glückseligkeit, oder die Glückseligkeit aller einzelnen Mitglieder nicht zugleich erreicht werden kann, die größere und allgemeinere Glückseligkeit, der minder großen, oder minder allgemeinen vorgezogen werde.
  - 3.) Daß keinem Mitgliede, ohne dringendste Noth und möglichste Endschädigung etwas von denen Rechten und Mitteln der Glückseligkeit, die es auch außer der Gesellschaft haben würde, entzogen werde.
- B. In Ansehung anderer außerhalb der Gesellschaft.
- 1.) Daß die Gesellschaft andere nicht beleidige, vielmehr die Glückseligkeit anderer, ohne Nachtheil der eigenen befördere.
  - 2.) Daß andere die Gesellschaft und die Mitglieder derselben nicht beleidigen, vielmehr deren Glückseligkeit, so weit es ohne Nachtheil der eigenen geschehen kann, befördern.

## 13.

## Natürliche Rechte und Pflichten der häuslichen Gesellschaften.

### A. Einfache häusliche Gesellschaften.

#### I. Der Ehestand.

Der Ehestand ist die Verbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, ihrer selbst und der Kinder, die sie mit einander erzeugen.

- A. Grund der natürlichen Rechte und Pflichten des Ehestandes.
- a.) Natürliche Neigung zu gesellschaftlicher Vereinigung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts.
  - b.) Verbindlichkeit dieser Neigung auf keine andere, als mit dem Gesetze der allgemeinen Glückseligkeit übereinstimmende Art zu folgen.
  - c.) Vertrag zwischen denen Personen, welche in dergleichen Verbindung treten.

B. Vers



B. Personen, so in den Ehestand treten:

- a) Beschaffenheit: Sie müssen zu Erreichung des Endzwecks und Errichtung eines verbindlichen Vertrags fähig seyn.
- b) Anzahl.
- α) Monogamie: wenn eine Person von männlichen Geschlecht und eine Person von weiblichen Geschlechte, in dieser Verbindung stehen.
- β) Polygamie: wenn mehrere Personen verschiedenen Geschlechts zugleich in ehelicher Verbindung stehen.

Das Gesetz der vollkommensten Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit billiget nur die Monogamie; und die Polygamie ist eine Beleidigung des strengen Rechts, wenn sie den ersten ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verträge widerspricht.

C. Rechte und Pflichten.

- a) Ueberhaupt. Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit.
- b) Insonderheit. Beförderung der zu erzeugenden Kinder.

D. Aufhebung dieser Verbindung.

- a) Durch den Tod eines Theils.
- b) Durch Trennung beyder Theile bey Lebzeiten.

Erklärung der Nichtigkeit, wenn der Vertrag vom Anfange nicht verbindlich gewesen. *Declaratio nullitatis.*

Ehescheidung, wenn der anfangs verbindlich gewesene Vertrag nachhero unverbindlich wird. *Divortium.*

Diese findet wider die Bedingung des ersten ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrags, gar nicht statt, und ist nach dem Gesetz der vollkommensten Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, nur dann erlaubt, wenn ein Theil durch treuloses Verhalten die Erreichung des Endzwecks unmöglich macht.

II. Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.

1. In Ansehung der Aeltern.

- a) Verbindlichkeit die Glückseligkeit ihrer Kinder auf alle ihnen mögliche Art, besonders durch eine gute Erziehung zu befördern.

- b) Recht sich der Mittel zu bedienen, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, besonders derer, die zu guter Erziehung der Kinder notwendig sind.
2. In Ansehung der Kinder. Verbindlichkeit
- a) Zum Gehorsam.
- b) Zur Dankbarkeit.

### III. Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde.

- 1.) Natürliche Gleichheit und Unabhängigkeit der Menschen.
- 2.) Möglichkeit durch einen ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrag in die Dienstbarkeit eines andern, auf gewisse Zeit, oder auf beständig zu kommen.
- 3.) Verbindlichkeit diesem Vertrage, von beyden Seiten, mit Rücksicht auf die allgemeine Glückseligkeit, gemäß zu handeln.

#### B. Zusammensetzung mehrerer einfachen häußlichen Gesellschaften.

1. In einem Hause, worinne Eheleute, Aeltern und Kinder, Herrschaften und Gesinde, mit einander leben können, und ihre verschiedenen Pflichten zum gemeinschaftlichen Besten zu beobachten haben.
2. In einer Familie, die sich durch Verwandtschaften ausbreitet und mit andern verbindet, woraus nähere Veranlassung zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, durch Ausübung vorzüglicher Liebe und Dankbarkeit entspringen, auch durch ausdrückliche, oder stillschweigende Verträge vollkommene Rechte und Pflichten hervorbringen können.

## 14.

### Natürliche Rechte und Pflichten der Regenten und Unterthanen gegen einander.

Allgemeines Staats-Recht. Ius publicum universale.

- I. Beschreibung Tab. 15. Ein Staat ist eine Gesellschaft, worinnen einzelne Menschen und ganze Familien durch eine festgestellte Regierung, zu vorzüglicher Beförderung

berung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit vereinigt sind.

## II. Ursprung der Staaten Tab. 16.

- A. Freywillige Vereinigung.
- B. Erzwungene Unterwerfung.

## III. Einrichtung der Staaten 17. 18.

### A. Wesentliche Beschaffenheit 17.

- a) Vereinigung der Mitglieder zum gemeinschaftlichen Zweck.
- b) Feststellung der Regierung.

### B. Verschiedene Formen 18.

#### a) Einfache.

- 1. Regierung eines einzigen. Monarchisch.
- 2. Regierung mehrerer. Republicanisch.

Democratie.  
Aristocratie.

#### b) Zusammengesetzte.

## IV. Rechte und Verbindlichkeiten

### A. Der Regenten 19.

### B. Der Unterthanen 20.

## V. Fortdauer eines Staats 21.

unter mancherley möglichen Veränderungen bis zum gänzlichen Untergang.

## 15.

### Beschreibung des Staats nach den Grundsätzen des natürlichen, oder allgemeinen Staats-Rechts.

Ein Staat oder Volk ist eine Gesellschaft, worinnen einzelne Menschen oder ganze Familien, durch eine festgestellte Regierung, zu vorzüglicher Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit vereinigt sind.

### I. Haupt-Begrif. Genus. Der Staat ist eine Gesellschaft

- a) darzu gehört. Mehrheit der Personen  
Vereinigung zu einem gewissen Zweck
- b) daraus

b) daraus folget,

daß in dem Staate die allgemeinen Rechte  
und Pflichten  
aller Menschen  
aller Gesellschaften  
zum Grunde gesetzt werden müssen.

## II. Unterschiedene Bestimmung. Differentia specifica.

a) Personen, die den Staat ausmachen. Subjectum.

Einzelne Menschen und ganze Familien.  
dadurch werden Staaten

- 1) Von einfachen und häußlichen Gesellschaften unterschieden.
- 2) Die Rechte und Verbindlichkeiten auch stillschweigend auf die Nachkommen fortgepflanzt.
- 3) Die Fortdauer über einzelne Menschen Alter möglich: und
- 4) Die besondere Rücksicht des Staats auf die häußlichen Gesellschaften nothwendig.

b) Endzweck des Staats. Finis.

Die vorzügliche Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit.

1. Der einzige nach der Natur des Menschen mögliche und nach dem Gesetze der Natur rechtmäßige Endzweck des Staats ist die Glückseligkeit der Mitglieber

Sicherheit zu Erhaltung des habenden  
Vorteile zu Erlangung des fehlenden.

2. Die Glückseligkeit muß gemeinschaftlich seyn, also sich auf alle erstrecken.

Bei der Unmöglichkeit es in Ansehung aller zu erreichen, ist zwar der Nutzen des größern Theils vorzuziehen, jedoch andern das, so sie schon haben, zu entziehen, außer den äußersten Nothfall und mit möglichster Bemühung zu entschädigen.

3. Die

3. Die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Mitglieder des Staats soll vorzüglich befördert werden: folglich ist:

die Glückseligkeit anderer außer dem Staat nicht auszuschließen, sondern damit möglichst zu vereinigen, jedoch:  
bey der Unmöglichkeit der Vereinigung, die Glückseligkeit des eigenen Staats ohne Ungerechtigkeit gegen andere, vorzuziehen.

c) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Forma.  
Vereinigung durch eine festgestellte Regierung.

1. Vereinigung des Willens  
der Kräfte.
2. Feststellung der Regierung: woraus entstehen  
Regenten.  
Untertanen.

## 16.

### Ursprung der Staaten.

- I. Die Menschen haben durch ihre Vereinigung in Staaten die Vortheile der natürlichen Freyheit verlohren: es müssen also Ursachen vorhanden seyn gewesen, die sie darzu haben bewegen können und wirklich bewogen haben.
- II. Die Geschichte giebt uns über den ersten Ursprung der Staaten keinen vollständigen Unterricht: es bleibet also nichts übrig, als nach der Vernunft zu untersuchen, auf was für Art, Staaten haben entstehen können, und wie bey jeder derer möglichen Entstehungs-Arten, die Rechte und Verbindlichkeiten, auf denen der Zusammenhang des Staats beruhet, haben entstehen müssen.
- III. Ueberhaupt sind nur zwey Arten möglich, nach welchen Staaten haben entstehen können:
  - A. Freywillige Vereinigung.
  - B. Erzwungene Unterwerfung.

IV. Bey

## IV. Bey einer freywilligen Vereinigung, hat

1. Der Bewegungsgrund kein anderer seyn können, als
  - a. Furcht für Gefahr, und dagegen durch die Vereinigung gesuchte Sicherheit.
  - b. Verlangen nach mehreren Vorteilen zu Verschaffung der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens, und die Hoffnung, solche durch die Vereinigung zu erhalten.
  - c. Erfahrung und vernünftige Ueberzeugung, daß die Vereinigung ohne eine gewisse festgestellte Regierung weder dauerhaft seyn, noch den Zweck erreichen würde.
2. Die Veranlassung zu dergleichen freywilligen Vereinigung hat wahrscheinlicher Weise gegeben:
  - a. Die Verbindung einzelner Menschen in Familien.
  - b. Die Verbindung mehrerer Familien unter einen gemeinschaftlichen Stamm Vater
  - c. Die Vorsorge für die Fortdauer dieser Verbindung nach Abgang des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters und für deren Verstärkung durch mehrere Mitglieder.
3. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten und Untertanen gegen einander haben nicht anders entstehen können, als durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag.

## V. Bey einer erzwungenen Unterwerfung hat

1. Der Bewegungsgrund kein anderer seyn können, als, an Seiten
  - a. Der Regenten; Sicherheit oder Vorteile, die sie sich durch gewaltsame Unterwerfung anderer zu verschaffen verhoffet.
  - b. Der Untertanen: Abwendung größern Uebels und Erlangung einer Möglichkeit glücklich, oder doch minder unglücklich zu seyn.
2. Die Gewalt, wodurch die Unterwerfung geschehen, hat entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn müssen, nachdem eine Beleidigung vorhergegangen, oder nicht, und in der Ausübung die Schranken des Rechts beobachtet oder überschritten worden.
3. Rechte und Verbindlichkeiten haben nicht anders, als durch die endlich erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung erwachsen können,

## VI. Das

- VI. Das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen mag durch freiwillige Vereinigung oder durch erzwungene Unterwerfung erwachsen seyn, so kann es dennoch keinen andern rechtmäßigen Endzweck und keine andere rechtmäßige Richtschnur haben, als:
- die, der allgemeinen Glückseligkeit unnachtheilige vorzügliche Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit der Regenten und Unterthanen im Staate.

## 17.

## Die wesentliche Einrichtung des Staats.

Constitution essentielle.

## I. Vereinigung der Mitglieder.

1. Diese Vereinigung erfordert
  - a. Mehrere Personen
  - b. Einen gemeinschaftlichen Zweck
  - c. Eine gemeinschaftliche Bemühung
 

Richtung des Willens  
Anordnung der Kräfte.
2. Die Vereinigung hat nicht anders erfolgen können, als durch einen Vertrag
 

entweder ausdrücklich  
oder stillschweigend
3. Die Vereinigung hat sich erstrecken müssen oder können
  - a) In Ansehung der Zeit  
auf eine gewisse Zeit; oder  
am vorteilhaftesten auf beständig.
  - b) In Ansehung der Personen  
auf die ersten Scister  
auf die so nachhero eingetreten  
auf die Nachkommen.
  - c) In Ansehung des Orts. Auf den Eigenthums Bezirk:  
aller Mitglieder  
des Staats.

D 2

4. Die

4. Die Vereinigung hat um den Zweck zu erreichen, hervorbringen müssen:
- Eine Gewalt, Vorschriften für die freyen Handlungen, welche auf den Zweck gerichtet werden sollen, zu machen. Pouvoir legislatif.
  - Eine Gewalt die Befolgung dieser Vorschriften zu bewirken. Pouvoir executif.

## II. Feststellung einer gewissen Regierung.

- Nothwendigkeit einer gewissen Regierung zu Ausübung
  - Der gesetzgebenden
  - Der vollstreckenden
 ] Gewalt.
- Art der Feststellung
  - Ueberhaupt: durch einen Vertrag: er sey freywillig, oder erzwungen ausdrücklich, oder stillschweigend
  - Insonderheit: durch den Vertrag:
    - Der Mitglieder unter einander eine bestimmte Regierung zu erkennen solche gewissen Personen anzuvertrauen.
    - Zwischen Regenten und Unterthanen; wodurch die Regenten, die Regierung nach ihren Rechten und Pflichten übernehmen die Unterthanen sich solcher Regierung unterwerfen.
- Folgen der Feststellung.
  - Besitz der obersten Gewalt
    - ganz unabhängig: **Majestät**
    - abhängig: jedoch dergestalt, daß sie in dem eigenen Lande die oberste bleibe: **Landeshoheit: Superioritas territorialis.**
  - Ausübung der obersten Gewalt
    - unmittelbar durch die Regenten selbst.
    - mittelbar durch einzelne Personen, oder ganze Collegia, denen die Regenten die Ausübung anvertrauen.
  - Schranken der obersten Gewalt
    - über.



- a) überhaupt: Eine ganz uneingeschränkte und dem bloßen Willkühr der Regenten überlassene Regierung ist nach dem Rechte der Natur nicht möglich; die Einschränkung aber kann auf verschiedene Art geschehen.
- b) insonderheit: die Schranken der obersten Gewalt sind
1. Wesentliche und Nothwendige: durch das Gesetz der Natur daß
    - a) Ueberhaupt  
Die oberste Gewalt nur alsdenn und in so weit zu gebrauchen, als die vorzügliche Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erfordert.  
Die oberste Gewalt, wenn die vorzügliche Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit ihren Gebrauch erfordert, nicht anders, als diesen Zweck gemäß zu brauchen
    - b) Insonderheit  
Freiheit und Eigenthum. libertas and property.  
Niemals anders, als wenn es die Noth erfordert und alsdenn der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gemäß, einzuschränken.
  2. Zufällige und willkührliche: welche zwischen denen Regenten und Unterthanen festgestellt worden
    - a) durch ausdrückliche. Vermittelst gewisser Grundsätze, oder Verträge.
    - b) durch stillschweigende. Vermittelst eines gegründeten Herkommens oder Observanz.

## 18.

## Verschiedenheit der Regierungs-Formen.

- I. Die Bestimmung der Personen, welchen die oberste Gewalt im Staate anvertrauet wird und der Art, wie sie die oberste Gewalt ausüben können und sollen, kann verschiedentlich geschehen, und daraus entstehen die verschiedenen Regierungs-Formen.

D 3

II. Die

## II. Die Regierungs-Formen sind

### A. Einfach.

1. Monarchisch: wenn die oberste Gewalt im Staate einer einzigen Person anvertrauet ist.

Die Monarchie ist

- a) In Ansehung der Erlangung  
Erblich  
Nicht erblich: durch eine Wahl
- b) In Ansehung der Ausübung  
Eingeschränkt  
Uneingeschränkt.

In der uneingeschränkten können nur die willkürlichen Einschränkungen der obersten Gewalt, die von menschlichen Gesezen und Verträgen abhängen, hinwegfallen, nicht aber die natürlichen, die das Gesez der Natur nothwendig macht. Daher ist ein ganz willkürlicher Despotismus keine rechtmäßige Regierungsform, sondern ein Ungeheuer.

2. Republicanisch: wenn die oberste Gewalt im Staate mehreren Personen zusammen anvertraut ist.
  - a) Aristocratie: wenn die oberste Gewalt einer Versammlung den vornehmsten Personen anvertraut ist.
  - b) Democratie: wenn die oberste Gewalt, von einer Versammlung des ganzen Volks, ausgeübet wird.

### B. Zusammengesetzt:

1. Durch Vermischung verschiedener Regierungs-Formen in einem Staate:
  - Monarchie und Aristocratie
  - Monarchie und Democratie
  - Aristocratie und Democratie
  - Monarchie, Aristocratie und Democratie.
2. Durch Vereinigung mehrerer einzelnen Staaten in einem Staats-Cörper.

## III. Eine jede Regierungs-Form:

- a) Ist rechtmäßig: wenn sie dem Grund-Gesez der allgemeinen Glückseligkeit nicht schlechterdings widerspricht und durch eine verbind.

bindliche Einwilligung zwischen Regenten und Unterthanen vorhanden ist.

- b) Hat Vortheile und Mängel in Ansehung der Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Staats.

Daher entsteht die Verbindlichkeit

1. Die vorhandene Regierungs-Form zu beobachten.
2. Durch die vorhandene Regierungs-Form, die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu befördern: mithin beyden gemäß:
  - a) Die Vortheile zu nutzen.
  - b) Die Mängel unschädlich zu machen.

## 19.

### Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten:

#### I. Erlangung der obersten Gewalt.

A. Die oberste Gewalt kann erlangt werden

1. Ursprünglich: durch einen Vertrag zwischen Regenten und Unterthanen.

bey freywilliger Vereinigung, oder  
nach gewaltsamer Bezwingung

2. Bey Fortdauer der einmal errichteten Regierung

a) Durch die Wahl

bey jedem Erledigungs-Fall.

bey Abgang der regierenden Familie,

b) Durch Erbfolge.

Nach einer festgesetzten Erbfolgs-Ordnung: worunter in den mehresten Fällen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt dem Staate am zuträglichsten ist.

Durch eine von dem Vorgänger geschehende Bestimmung des Nachfolgers.

- B. In jedem Staate muß die durch ausdrückliche Grundgesetze und Verträge, oder durch ein beständiges Herkommen festgestellte Art die oberste Gewalt zu erlangen, so lange beobachtet werden, bis durch gemein-

gemeinschaftliche Einwilligung derer so dabey ein Recht haben, etwas anders festgesetzt wird.

- C. Bey entstehenden Streitigkeiten über die Erlangung der obersten Gewalt in einem ganz unabhängigen Staate, sind
1. Alle gültliche Auskunftsmittel der Gewalt vorzuziehen.
  2. Jedoch bleibt, in Entstehung der Güte, wenn das Recht gegründet und gewiß ist, dessen Behauptung durch Gewalt an sich rechtmäßig.
  3. Wenn aber das Recht zweifelhaft ist,
    - a) Billig unpartheyischen Schieds-Richtern zu folgen,
    - b) Neusersten Falls gehöret die endliche Entscheidung dem ganzen Volke.

## II. Ausübung der obersten Gewalt.

### A. Ueberhaupt.

1. Verbindlichkeit die oberste Gewalt allemal dergestalt auszuüben, daß
    - a) Die Glückseligkeit des Staats vorzüglich befördert werde.
    - b) Die Art der Ausübung mit der verbindlichen Verfassung des Staats übereinstimme.
  2. Recht vermöge der obersten Gewalt das zu thun, was die Glückseligkeit des Staats auf eine der Verfassung desselben gemäße Art befördert.
- B. Insonderheit in Ansehung oller einzelnen Majestäts-Rechte: die Verbindlichkeit und das Recht solche dergestalt auszuüben, wie es der Glückseligkeit und der Verfassung des Staats gemäß ist.

Die Majestäts-Rechte sind:

1. Innerhalb des Landes. Immanentia.
  - A. Allgemeine Anordnung der Landes-Regierung.
    1. Recht Gesetze zu geben
    2. Recht Gesetze zu vollstrecken.
  - B. Bestellung der Personen, durch welche die Regierungs-Geschäfte besorget werden.
    1. Recht des Landesherrn über die Collegia des Landes.
    2. Rechte des Landesherrn über die einzelnen Personen, so zum Dienste des Landes gebraucht werden.

C. Ber.

C. Verwaltung der innern Regierung. Geschäfte.

- a) Vorsorge für die allgemeine Sicherheit.
1. Recht in Ansehung der Kriegsverfassung.
  2. Recht in Ansehung der Verwaltung der Gerechtigkeit.
- b) Vorsorge für Vermehrung der Glückseligkeit im Staate.
1. Allgemeine Mittel der Glückseligkeit.
    - Recht in Ansehung der Religion.
    - Recht in Ansehung der guten Sitten.
    - Recht in Ansehung der Wissenschaften.
    - Recht in Ansehung der Gesundheit.
  2. Besondere Mittel der Glückseligkeit.
    - aa) In Ansehung der Regenten: besonders in Monarchischen Staaten
      - Regenten Rechte, in Ansehung  
der eigenen Person.  
des Hauses.  
des Hofes.
    - bb) In Ansehung der Unterthanen. Rechte zu nütlicher und verfassungsmäßiger Beförderung ihrer Vermehrung u. Erhaltung, Erziehung u. Unterweisung, Ernährung und Bereicherung durch Gewinnung der Producte, Manufacturen und Künste, Handlung, Policy-Ordnung.
- c) Vorsorge für Ausschaffung des in dem Staate erforderlichen Aufwands.
- Recht in Ansehung der Staats- Wirtschaft: oder des Finanz- und Cammer- Wesens: bey denen Staats- Einnahmen.  
Staats- Ausgaben.

E

An.

Anmerkung: Das Münz-Regal ist zu gleicher Zeit eine Justiz- Cam-  
meral- Policy und Commercial- Angelegenheit.

2. Außerhalb des Landes. Transcutia.
  1. Recht des Kriegs und der Repressalien.
  2. Recht des Friedens und Tractaten.
  3. Recht der Gefandtschaften.

## 20.

## Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

### I. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten. Alle Unterthanen sind

- 1) Berechtiget zu verlangen:
  - daß sie nicht beleidiget werden, sondern vielmehr ihre Glückseligkeit befördert werde,
  - daß ihre Freyheit nicht ohne Noth und nicht anders, als auf eine der allgemeinen Glückseligkeit gemäße Art eingeschränkt werde.
- 2) Verbunden
  - In Ansehung des ganzen Staats, dessen Glückseligkeit auf alle ihnen mögliche Art vorzüglich zu befördern.
  - In Ansehung der Regenten des Staats:
    - ihnen zum Besten des Staats zu gehorchen,
    - ihre Glückseligkeit, ohne Nachtheil des allgemeinen Besten, zu befördern.
  - In Ansehung der Mitbürger im Staat: ihre Glückseligkeit, ohne Nachtheil des ganzen Staats und der Regenten des Staats, vor andern, die nicht Mitbürger sind, zu befördern.

### II. Besondere Rechte und Verbindlichkeiten.

- 1) In Ansehung der besondern Stände und Aemter: darinnen das allgemeine Beste denen aufhebenden besondern Pflichten gemäß zu befördern ist.
- 2) In

- 2) In Ansehung des zu besitzenden mehrern und verschiedenen Vermögens: auf eine demselben gemäße Art zu denen allgemeinen Bedürfnissen beyzutragen.
- 3) In Ansehung sich ereigender Nothfälle: die Glückseligkeit des Staats den eigenen Vortheil vorzuziehen.

## 21.

## Von der Fortdauer der Staaten.

I. Ein Staat dauert so lange, als die Vereinigung unter einer gemeinschaftlichen Regierung fortdauert: und diese Fortdauer sind Regenten und Untertanen zu befördern berechtigt und verbunden.

II. Ein Staat kann bey seiner Fortdauer mancherley Veränderungen erfahren.

1. In Ansehung des Territorii oder Landes, welches er in sich schließt, und welches theils vergrößert, theils vermindert werden kann.
2. In Ansehung der Regenten, deren Personen und Familien dem Wechsel unterworfen sind.
3. In Ansehung der Untertanen, deren Anzahl sich vermehren und vermindern und deren Glückseligkeit sich vergrößern und verringern kann.
4. In Ansehung der Regierung deren ganze Form sich ändern, oder verschiedentlich eingeschränket und erweitert werden kann.

Hey allen möglichen Veränderungen müssen Regenten und Untertanen ihrer Pflicht getreu bleiben und nichts ohne ge Gründetes Besugniß und ohne dringende Noth, oder überwiegenden Nutzen verändern.

- III. Ein Staat gehet unter, wenn,
1. Das Territorium ganz verloren, oder
  2. Die Verbindung zwischen Regenten und Untertanen ganz zertrennet wird.

## 22.

Natürliche Rechte und Pflichten der Völker  
gegen einander. (Jus gentium naturale.)

- I. Rechte des Friedens 23 — 26.
1. Allgemeine Verbindlichkeiten 23.
    - a) Sich unter einander nicht zu beleidigen.
    - b) Die Glückseligkeit anderer zu befördern.
  - 2) Besondere Verbindlichkeiten, die eine gewisse willkürliche Einrichtung voraussetzen.
    - a) In Ansehung der Verträge. 24.
    - b) In Ansehung des Eigenthums 25.
    - c) In Ansehung der Ehrenbezeugungen 26.
- II. Rechte des Kriegs. 27.
1. Rechtmäßige Ursachen des Kriegs.
  2. Gebrauch aller möglichen Mittel den Krieg abzuwenden.
  3. Rechtmäßige Führung des Kriegs.
- III. Rechte der Gesandtschaften, zu Beförderung des Friedens und Beendigung des Kriegs. 28.
1. Anfang der Gesandtschafts-Rechte, durch der Gesandten Absendung, Annehmung.
  2. Rechte und Pflichten während der Gesandtschaft,
  3. Ende der Gesandtschaft: durch Abrufung, Zurückschickung.



## Allgemeine Verbindlichkeiten der Völker gegen einander.

- I. Alles, wozu nach dem Rechte der Natur ein Mensch gegen den andern Menschen verbunden ist, darzu ist auch ein Volk gegen das andere Volk verbunden,  
Nithin sind die Verbindlichkeiten einzelner Menschen gegen einander auch Verbindlichkeiten.
- a) Eines ganzen Volks gegen ein anderes ganzes Volk.
  - b) Die einzelnen Mitglieder eines Volks gegen ein anderes ganzes Volk und eines ganzen Volks gegen die Mitglieder eines andern Volks.
- II. Wenn ein Volk gegen das andere Volk alles beobachtet, wozu sie gegen einander verbunden sind; so findet keine Gewaltthätigkeit statt, und sie leben in Frieden.
- III. Die Verbindlichkeiten, die ein Volk gegen das andere zu beobachten hat, wenn keine Gewaltthätigkeiten statt finden sollen, und sie den Stand des Friedens, auf die dem Gesetze der Natur gemäße Art unterhalten wollen, sind
- a) Allgemeine und unbedingte Verbindlichkeiten. *Officia absoluta.*
  - b) Besondere Verbindlichkeiten, die eine gewisse willkürliche Einrichtung voraussetzen. *Officia hypothetica.*
- IV. Die allgemeinen Verbindlichkeiten bestehen in
1. Unterlassung aller Beleidigungen.
  2. Beförderung der Glückseligkeit.
- V. Die Unterlassung aller Beleidigungen schließt in sich
1. Die Pflichten:
    - a) Nicht zu beleidigen; daher andere in dem Besitze und Gebrauch der Theile und Mittel der Glückseligkeit, in welcher sie sich ohne Beleidigung anderer befinden, nicht zu stöhren und zu hindern.
    - b) Den durch Beleidigungen verursachten Schaden zu ersetzen.

2. Das vollkommene Recht andere zu zwingen

- a) Beleidigungen zu unterlassen,
- b) Den durch Beleidigungen zugefügten Schaden zu ersetzen.

VI. Die Beförderung der Glückseligkeit

1. Begreift die Pflichten

- a) Unschädlicher Gefälligkeit.
- b) Thätlicher Wohlgeogenheit.

2. Ist an sich mit keinem Zwangs-Rechte verknüpft, es kann aber durch Verträge auch desfalls ein Zwangs-Recht erlangt werden.

3. Verbindet, obwohl ohne Zwangs-Recht, zur Dankbarkeit.

## 24.

### Natürliche Rechte und Verbindlichkeiten der Völker in Ansehung der Verträge.

I. Ursprung der Verträge unter den Völkern.

- a) Zu Befestigung natürlicher Verbindlichkeiten.
- b) Zu Hervorbringung willkürlicher Verbindlichkeiten.

II. Allgemeine Verbindlichkeit der Verträge.

- a) Aus dem Grunde des erlangten Rechts.
- b) Aus der Verknüpfung mit der allgemeinen Glückseligkeit.

III. Errichtung der Verträge.

a) Personen, durch welche Verträge der Völker errichtet werden können.

- 1) Der Staat und dessen Regenten.
- 2) Die Bevollmächtigte des Staats und seiner Regenten.
- 3) Personen, die ohne ausdrückliche Vollmacht, für den Staat etwas abhandeln, so nachhero genehmigt wird.

b) Verbindlichkeiten bey Errichtung der Verträge.

- 1) Ueberhaupt;
  - aa) Nicht ungerecht und betrüglich verfahren.

bb) Das

- bb) Das gemeinschaftliche Beste auf die billigste Art in Obacht nehmen.
- cc) Alles, so bestimmt und deutlich, als möglich feststellen.
2. Insonderheit an jedem Theile
- aa) Das Beste des Staats, dessen Mitglied man ist, vorzüglich befördern.
- bb) Vollmacht und Anweisung auf die dem gemeinen Besten gemäße Art zu erlangen, sich bemühen, und sodann auf das genaueste beobachten.
- cc) Ohne Auftrag und Vollmacht, ohne dringende Noth nichts unternehmen, im Fall dringender Noth es nach der Regel des allgemeinen Besten möglichst einrichten, und die Genehmigung des Staats vorbehalten.

#### IV. Mannigfaltigkeit der Verträge.

- a) In Ansehung derer, so dadurch Rechte erlangen, und Verbindlichkeiten übernehmen
- Persönliche Verträge.  
Haus- und Familien-Verträge.  
Staats-Verträge.
- b) In Ansehung der Gegenstände. z. E.
- Friedens- und Freundschafts-Verträge.  
Bündnisse zu gemeinschaftlicher Hülfsleistung.  
Gränz-Verträge.  
Commerciens-Traktaten.  
Ceremonial-Verträge.
- c) In Ansehung der Dauer.
- Auf beständig.  
Auf eine gewisse Zeit.

#### V. Auslegung der Verträge. Wenn über den Verstand der Verträge und deren Anwendung auf einzelne Fälle ein Zweifel entsteht, so muß die Entscheidung

- a) Auf die zur Zeit der Errichtung gewöhnliche Bedeutung der gebräuchten Worte gegründet: dabey

b) Auf

- b) Auf die aus der Beschaffenheit der Umstände erweisliche Absicht der schließenden Theile gebührende Rücksicht genommen, wenn aber beydes nicht zureicht
- c) Gegen denjenigen gegeben werden, welcher sich deutlicher hätte ausdrücken können und sollen.

## VI. Endschaft der Verträge.

- a) Aus den Verträgen selbst.
1. Der Ablauf der Zeit, auf welche sie sind geschlossen worden.
  2. Durch gänzliche Abänderung der Umstände, unter welchen sie statt finden können.
- b) Aus dem Willen der Theile, zwischen welchen solche geschlossen worden.
1. Durch gemeinschaftliche Einwilligung in Aufhebung der Verträge.
  2. Durch einseitige Uebertretung, wenn der andere Theil lieber von dem Vertrage abgehen, als dessen Erfüllung erzwingen will.

## 25.

### Rechte der Völker in Ansehung des Eigenthums.

- I. **Verschiedenheit der Eigenthums-Rechte eines Staats.**
- A. In Ansehung der Regierung: über das ganze Land oder Territorium.
  - B. In Ansehung der Nutzung.
    - a) Unmittelbar: über die Güther, deren völlige Nutzung dem Staate zustehet. *Domanium gentis.*
    - b) Mittelbar: über die Güther der Einwohner.
- II. **Rechte der Staaten gegen einander in Ansehung dieses Eigenthums eines jeden Staats.**

A. Ein

- A. Ein jeder Staat ist berechtigt seine Glückseligkeit, durch rechtmäßige Erlangung und Erweiterung seines Territorii, seines Domanii, und der Güther seiner Einwohner zu befördern.
- B. Ein jeder Staat ist verbunden andere Staaten in dem Besiz und Gebrauch ihres Territorii, ihres Domanii, und der Güther ihrer Einwohner nicht zu stören.
- C. Ein jeder Staat ist berechtigt und verbunden sein Territorium, sein Domanium und die Güther seiner Einwohner, gegen alle Beeinträchtigung zu beschützen.

### III. Rechte eines Staats in Ansehung des Eigenthums anderer Staaten.

- A. Vollkommene Rechte.
- a) Wenn verbindliche Verträge vorhanden sind.
  - b) Wenn ein Besiz vorhanden ist, dessen Unrechtmäßigkeit nicht erwiesen werden kann.
- B. Unvollkommene Rechte: zu Erwartung
- a) Unschädlicher Gefälligkeit.
  - b) Freywilliger Wohlthätigkeit.
  - c) Billigmäßiger Dankbarkeit.

---

## 26.

### Rechte der Völker in Ansehung der Ehrenbezeigungen.

#### I. Ursprung der verschiedenen Ehrenbezeigungen unter den Völkern.

- A. Natürliche Gleichheit aller freyen Völker und ihrer Regenten.
- a) Natürliche Verbindlichkeit, dieser Gleichheit gemäß:  
Kein Volk und dessen Regenten, durch Handlungen, die eine Verachtung und Beschimpfung anzeigen, zu beleidigen.

F

Gegen

Gegen jedes Volk und dessen Regenten die Achtung beweisen, die man in gleichen Fällen von ihnen verlangt.

Ohne darzu erlangtes Recht keinen Vorzug und vorzügliche Ehrenbezeigungen zu verlangen.

b) Natürliches Recht:

Von andern die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu verlangen.

Sich dessen, wozu man nicht verbunden ist, zu verweigern.

Sich gegen wirkliche Beleidigungen in Ansehung der Ehre, oder unbefugten Zwang zu Anerkennung ungegründeter Vorzüge und Leistung dergleichen Ehrenbezeigungen zu vertheidigen.

B. Recht zu vorzüglicher Ehre und Ehrenbezeigungen.

a) Unvollkommenes Recht: Aus dem Besiz wirklicher eine meh-  
rere Ehre und Achtung verdienender Vollkommenheiten.

b) Vollkommenes Recht.

1. Durch ausdrückliche Verträge.

2. Durch stillschweigende Einwilligung in den Besiz und Gebrauch gewisser Vorzüge und vorzüglicher Ehrenbezeigungen.

II. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der verschiedenen Ehrenbezeigungen.

1) Wahre Vorzüge durch rechtmäßige Mittel zu erlangen.

2) In denen hergebrachten Ehrenbezeigungen nichts ohne hinlängliche Ursachen zu ändern.

3) Bey Streitigkeiten über Ehrenbezeigungen, die wahre Ehre und den Nutzen der Nation, von dem Scheine der Ehre und des Nutzens sorgfältig unterscheiden.

## Rechte der Völker in Ansehung des Krieges.

### I. Rechtmäßige Ursachen des Krieges.

#### a) Ueberhaupt:

1. Bloss die Beleidigung, deren Abstellung und Entschädigung ohne Krieg nicht erlangt werden kann, ist eine rechtmäßige Ursache des Krieges.
2. Vortheile, die man durch den Krieg zu erlangen hoffet, sind keine rechtmäßige Ursachen, einen Krieg anzufangen.

#### b) Insonderheit.

- 1) Vertheidigung gegen unrechtmäßige Gewalt.
  - aa) Wenn solche bereits wirklich ausgeübet wird.
  - bb) Wenn sie mit Grunde zu besorgen und ihr vorzukommen möglich ist.
2. Gebrauch der Gewalt zu Erlangung eines verweigereten Rechts.
  - aa) Das Recht muß vollkommen und so wichtig seyn, daß es die Uebel des Krieges überwiegt.
  - bb) Die Erlangung muß nicht anders, als durch gebrauchte Gewalt möglich seyn.

### II. Vorgängiger Gebrauch aller rechtmäßigen und möglichen Mittel um den Krieg abzuwenden.

#### 1) Nothwendigkeit dieser Bemühung.

- a) In Ansehung der Glückseligkeit eines jeden Volks für sich.
- b) In pflichtmäßiger Rücksicht auf die allgemeine Glückseligkeit.

#### 2) Verschiedenheit der Mittel.

##### a) Ueberhaupt.

- 1) Beständige gute Verfassung in Friedenszeiten, um auf alle Fälle zum Kriege geschickt zu seyn.

- 2) Möglichste Unterhaltung guten Vernehmens mit andern Völkern und Staaten.
- b) Insonderheit, bey entstehenden Streitigkeiten.
  - 1) Versuch der Güte, durch eigene Unterhandlung und freundschaftliche Vermittelung, auch nach Befinden Einwilligung in Schiedsrichterliche Entscheidung.
  - 2) Gemäßigter Gebrauch der Repressalien und Retorsion, ohne öffentlichen Krieg.

### III. Rechtmäßige Führung des Krieges.

- a) Die Ankündigung des Krieges ist nicht schlechterdings notwendig, jedoch an Seiten des angreifenden Theils, zu Bekanntmachung seiner rechtmäßigen Ursachen, vorzüglich nützlich.
- b) Die rechtmäßige Führung des Krieges wird bestimmt:
  - 1) Durch Rechtmäßigkeit des Endzwecks, welcher bestehet in dem Zwange zu
    - Abstellung der Beleidigung, die den Krieg veranlassen.
    - Ersatz des zugefügten Schadens.
    - Sicherstellung für das künftige.
  - 2) Durch Proportionirung der Mittel zu diesem Endzweck, dergestalt, daß man nicht mehr Uebels thue, als zu Erreichung des Endzwecks nöthig ist.
  - a) Die Mittel sind.
    - Tödtung oder Gefangennehmung der feindlichen Personen.
    - Eroberung oder Verwüstung der feindlichen Güter.
  - b) Diese können gebraucht werden:
    - mit offenbarer Gewalt oder Kriegslift gegen Feinde, und die so ihnen helfen, nicht aber gegen neutrale Staaten, und die, so sich feindlich zu widersehen aufhören.

c) Der



- c) Der Gebrauch dieser Mittel kann auch im Kriege durch Convention eingeschränkt werden, welche mit Vorsichtigkeit geschlossen, aber treulich beobachtet werden müssen.

#### IV. Bald möglichste Beendigung des Krieges; welche:

- a) Durch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines zu erlangenden, denen rechtmäßigen Endzwecken gemäßen Friedens, bestimmt und
- b) Durch Unterhandlungen und Vermittelungen möglichst befördert, endlich aber
- c) Durch wirkliche Friedensschlüsse, dauerhaft bewirkt werden muß.

### 28.

## Rechte der Völker in Ansehung der Gesandtschaften.

### I. Anfang der Gesandtschaften durch Abschiekung und Annehmung

- a) Allgemeine Beschaffenheit der Gesandtschaften.

Ein Gesandter ist eine Person, welche zu Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eines Staats mit andern Staaten abgeschickt wird.

Die Schwierigkeiten, welche mit Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten zwischen verschiedenen Staaten, durch persönliche Zusammenkünfte oder schriftliche Unterhandlungen ihrer Regenten mehrentheils verknüpft sind, werden durch Abschiekung und Annehmung der Gesandten vermieden.

Hieraus aber entsteht die Nothwendigkeit:

- 1) Den Gesandten vollkommene Sicherheit zu verschaffen, und
- 2) Sie als Personen zu betrachten, welche der Oberherrschaft des abschickenden, und nicht des annehmenden unterworfen sind.

§ 3

b) Ber.

- b) Verschiedenheit der Gesandten nach willkürlichen Umständen.
- 1) Nach dem denen Gesandten beygelegten Charakter.
    - a) Mit einer besondern, auf einen Unterschied der äußerlichen Ehrenbezeugungen, gerichteten Benennung
      - A. Mit repräsentirenden Charakter  
Ambassadeurs Botschafter.
      - B. Ohne repräsentirenden Charakter  
Envoyés und Residenten.
    - b) Ohne eine besondere, auf einen Unterschied der äußerlichen Ehrenbezeugungen gerichteten Benennung  
Ministres. Ministres Plenipotenciaires.

Non denen eigentlichen Gesandten sind unterschieden: Commissarien, Deputirte, Chargés d'Affaires, Consuls, Agenten.

- 2) Nach den Ort und der Zeit ihrer Bestimmung zu Congressen.  
An Höfe, zu Ausrichtung besonderer Geschäfte zum ordentlichen Aufenthalt.
- c) Zu Abschiebung und Annehmung der Gesandten haben
  - 1) Alle ein gleiches Recht,
  - 2) Aber alsdenn nur eine vollkommene Verbindlichkeit, wenn sie ein Vertrag darzu verpflichtet.
- d) Die Abschiebung und Annehmung der Gesandten macht einen Vertrag aus, auf welchen sich
  1. Die allgemeinen und durch das Herkommen bestätigten besondern Rechte der Gesandten gründen: Wenn nicht
  2. Ausdrücklich ein anderes verabreder worden.

## II. Rechte und Pflichten wählrender Gesandtschaft.

### A. Des Gesandten.

- 1) Das Beste des Staats der ihm abschickt, vorzüglich und seinen Instructionen gemäß zu befördern.

2) Den

- 2) Den Staat, an den er abgeschickt ist, nicht zu beleidigen, vielmehr so oft sich dessen Glückseligkeit mit dem Besten des Staats, der ihm abgeschickt hat, vereinigen läßt, beydes zu befördern.
- 3) Dem durch die Abschickung und die Annehmung errichteten Verträge gemäß zu verfahren.

#### B. Der Staaten.

- 1) Des abschickenden Staats: dem allgemeinen Rechte und sothanen Verträge gemäß
  - a) Die Anweisungen zu ertheilen.
  - b) Denen Beschwerden abzuhefeln.
- 2) Des annehmenden Staats.
  - a) Den Gesandten, der auf die Natur der Sache gegründeten allgemeinen Rechte und der aus dem Herkommen oder ausdrücklichen Verträge entspringenden besondern Befugnisse genießen zu lassen.
  - b) Begründete Beschwerden an dessen Oberherrn zu bringen: auch im Fall der Noth rechtmäßige Gewalt entgegen zu stellen.

### III. Ende der Gesandtschaft: durch

#### A. Abrufung.

- 1) Wenn das Ende des Geschäftes, oder die Veränderung der Umstände die weitere Anwesenheit des Gesandten unnöthig macht.
- 2) Wenn eine gegründete Ursache zu Mißvergnügen die Abrufung verurthet.

#### B. Zurückschickung.

- 1) Wenn die Uneinigkeit zwischen den Staaten, oder
- 2) Ein gegründetes Mißvergnügen über das Verhalten der Gesandten, bey entstehender eigenen Verfügung des abschickenden Staats, den annehmenden Staat darzu berechtiget.



1) Ein Ort, an dem er abgesetzt ist, nicht zu belegen  
steht, so ist die Wahl nicht mit dem Wahlrecht  
des Orts, sondern mit dem Wahlrecht der Provinz zu  
bestimmen.

2) Ein Ort, der die Wahlung und die Wahlung zu belegen  
steht, ist nicht zu belegen.

**B. Der Ort**

1) Der Ort, an dem die Wahlung und die Wahlung zu belegen  
steht, ist nicht zu belegen.

2) Der Ort, an dem die Wahlung und die Wahlung zu belegen  
steht, ist nicht zu belegen.

3) Der Ort, an dem die Wahlung und die Wahlung zu belegen  
steht, ist nicht zu belegen.

4) Der Ort, an dem die Wahlung und die Wahlung zu belegen  
steht, ist nicht zu belegen.

5) Der Ort, an dem die Wahlung und die Wahlung zu belegen  
steht, ist nicht zu belegen.

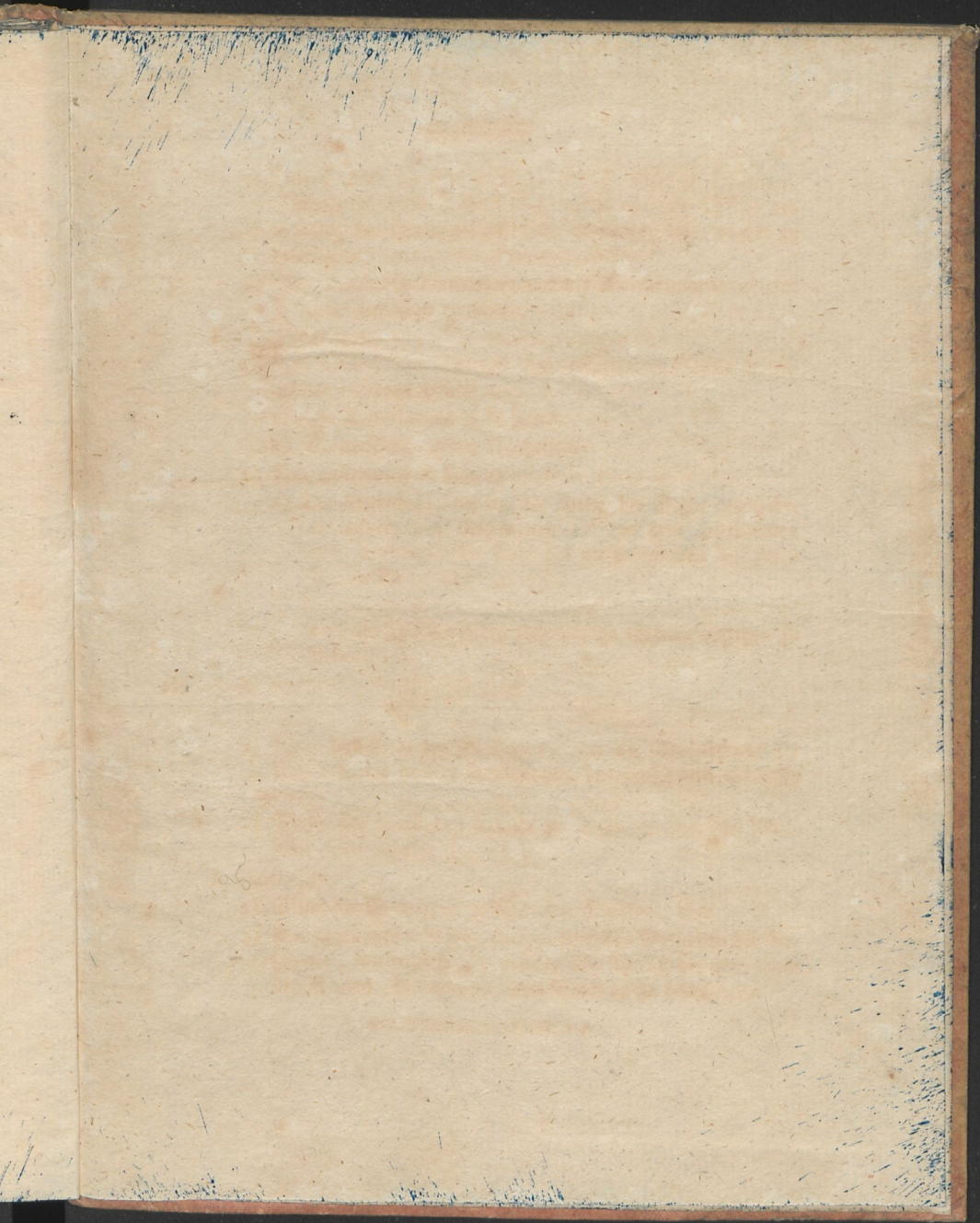
**III. Die Wahlung**

1) Die Wahlung ist die Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der  
Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der Wahlung der  
Wahlung.

2) Die Wahlung ist die Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der  
Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der Wahlung der  
Wahlung.

3) Die Wahlung ist die Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der  
Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der Wahlung der  
Wahlung.

4) Die Wahlung ist die Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der  
Wahlung der Wahlung, oder die Wahlung der Wahlung der  
Wahlung.





49417

S

MB 49417

Fc 22415









# Skelet

200

des

## Natur= Staats= und Völker= Rechts

von

Friedrich Heinrich Maximilian Kersten,  
der Weltweisheit und der Rechte Doctor auch Rechts=  
Consulenten zu Dresden,



Dresden,  
mit Harpeterschen Schriften. 1776.

